

# Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 25. August 2011

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden eingefügt
  - nach § 11:  
„§ 11a Beirat für islamisch-religiöse Studien“
  - nach § 17a:  
„§ 17b Mitgliedschaft von Promovierenden“.
  
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fakultäten:
  1. Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie,
  2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
  3. Medizinische Fakultät,
  4. Naturwissenschaftliche Fakultät,
  5. Technische Fakultät.“
  
3. Nach § 11 wird folgende Regelung eingefügt:  
„§ 11a Beirat für islamisch-religiöse Studien
  - (1) Die Universität errichtet einen Beirat für islamisch-religiöse Studien an der Universität.
  - (2) <sup>1</sup>Der Beirat berät die zuständigen Organe der Universität bei der Einrichtung islamisch-religiöser Studiengänge und bei der Besetzung von Professuren mit islamisch-religiösem Schwerpunkt unter religiösen Gesichtspunkten. <sup>2</sup>Eine von der Universitätsleitung zu beschließende Ordnung regelt insbesondere die Professuren und Studiengänge, bei deren Besetzung bzw. Einrichtung der Beirat beratend hinzugezogen wird, sowie das Verfahren der Beteiligung des Beirats. <sup>3</sup>Das Verfahren zur Einrichtung von Studiengängen und das Berufungsverfahren bleiben im Übrigen unberührt.

- (3) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der im Freistaat Bayern relevanten muslimischen Verbände, muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Gelehrte der islamischen Theologie und fachverwandter Wissenschaften an. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung bestellt die Mitglieder des Beirates unter ausgewogener Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Gruppen.
- (4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Beirat für islamisch-religiöse Studien ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Mitwirkung frei und unabhängig von Weisungen der Organe der Universität.“

4. Nach § 17a wird folgende Regelung eingefügt:

„§ 17b Mitgliedschaft von Promovierenden

- (1) Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und an der Graduiertenschule der FAU registriert sind, sind Mitglieder der Universität, auch wenn sie nicht als Studierende immatrikuliert sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder i.S.d. Absatz 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit.“

5. <sup>1</sup>)

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup>) Die Genehmigung dieser Regelung wurde durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsgrundlagen im Rahmen einer Verordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG zurückgestellt. Die Regelung tritt daher einstweilen noch nicht in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Juni 2011 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25. Juli 2011 Nr. C 3-H2311.ERL-9b/17 267.

Erlangen, den 25. August 2011



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 25. August 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. August 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2011.